

SATZUNG

des Fördervereins Lichtigfeld-Schule e. V.
Vereinsregister Nr. VR 11116 Amtsgericht Frankfurt
gültig ab dem 25. September 2025

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein Lichtigfeld-Schule e.V. mit dem Sitz in Frankfurt am Main, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2, Zwecke

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der I.E. Lichtigfeld-Schule als staatlich anerkannter Privatschule (Eingangsstufe, Grundschule, Sekundarstufe und Oberstufe) der Jüdischen Gemeinde Frankfurt a.M., Savignystraße 66, 60325 Frankfurt/Main und Hebelstr. 15-19, 60318 Frankfurt/Main. Die Förderung durch den Verein soll der ordnungsgemäßen Allgemeinbildung der Schüler und Schülerinnen dieser Schule unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse der kulturellen Integration der Schülerschaft verschiedener Herkunft dienen. Die Allgemeinbildung der Schülerschaft soll gezielt mit dem Unterricht jüdischen Wissens, jüdischer Traditionen und Bildungsziele bestimmt und daran ausgerichtet werden. Die Schülerschaft sollen in die Lage versetzt werden, ihre eigene Identität zu entwickeln und zu entfalten sowie jüdisches Leben langfristig zu stärken und fortzuführen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen, wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die persönliche und finanzielle Förderung aller zweckgebundenen Aktivitäten, die der Förderung der pädagogischen Arbeit der I.E. Lichtigfeld-Schule dienen.
- (5) Haupteinnahmequellen des Vereins zur Finanzierung der Verfolgung und Verwirklichung seiner Zwecke sind Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und anderer Personen.

§ 3, Förderung / Vergabe von Stipendien

- (1) Zur Förderung kann der Verein an ausgewählte Schüler Stipendien vergeben.
- (2) Über Art, Umfang und Vergabe der Stipendien entscheiden
 - 1.) der/die jeweilige Schuldezernent/in des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde Frankfurt K.d.ö.R.,
 - 2.) der/die jeweilige Elternbeiratsvorsitzende der Lichtigfeld-Schule,
 - 3.) in beratender Tätigkeit die Schulleitung.
- (3) Der Verein berücksichtigt bei der Vergabe des Stipendiums nachfolgend aufgeführte Vergabekriterien, die stets in einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Schülers/ der jeweiligen Schülerin angemessen und individuell gewichtet berücksichtigt werden sollen. Neben diesen Vergabekriterien soll auch die persönliche Eignung und das soziale Umfeld der / des jeweiligen Schülers/ der jeweiligen Schülerin bei der Beurteilung einer Förderwürdigkeit ausreichend Berücksichtigung finden:
 - 1.) die bisher erbrachten Lern – und Prüfungsleistungen sowie der Notendurchschnitt und die Noten im Arbeits- und Sozialverhalten
 - 2.) die Verweildauer an der Lichtigfeld-Schule
 - 3.) etwaiges außerschulisches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, schul- oder sonstiges politisches Engagement oder die aktive Mitwirkung in sozial engagierten Vereinen-, und Verbänden oder in der jüdischen oder einer anderen Religionsgemeinschaft bzw. im Dialog zwischen den Religionen.
- (4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt elternunabhängig und wird nicht auf eine Förderung nach dem BAföG angerechnet.

§ 4, Umfang und Dauer der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt
 - 1.) im ersten Jahr 30% des Schulgeldes,
 - 2.) im zweiten Jahr 50% des Schulgeldes,
 - 3.) im dritten Jahr 70% des Schulgeldes.
- (2) Mit der Bewilligung eines Stipendiums wird auch die Förderungsdauer festgelegt. Die Stipendien werden in der Regel für drei Jahre bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Beginn des Schuljahres. Die Auszahlung erfolgt als Gesamtsumme zu Beginn des Förderzeitraumes.
- (3) Sollte ein Stipendiat vor dem Ablauf der Schulzeit die Lichtigfeld-Schule verlassen, behält sich der Förderverein vor, die Hälfte des ausgezahlten Stipendiums gegebenenfalls zurückzufordern.

§ 5, Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Familienmitgliedschaften sind möglich. Sie werden auf den Namen von maximal zwei Erwachsenen ausgegeben. In diese Mitgliedschaft eingeschlossen sind alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern leben.
 - a. Eine Familienmitgliedschaft gewährt den Familienmitgliedern die gleichen Rechte und Pflichten wie Einzelmitglieder. Die Familienmitglieder haben gemeinsam eine Stimme.
- (3) Lehrkräfte der Schule können ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Ihre Mitgliedschaft wird ausdrücklich begrüßt.
 - a. Bei Abstimmungen über Förderanträge, die von Lehrkräften eingebracht werden oder deren Klassen/Bereiche direkt betreffen, darf die betroffene Lehrkraft nicht mit abstimmen.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juli möglich.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in den vorliegenden Fällen der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied bei der nächstanstehenden Mitgliederversammlung Beschwerde erheben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist endgültig. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6, Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7, Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8, Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Dem Vorstand gehören immer an: 1) der/die jeweilige Schuldezernent/in des Vorstandes der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, K.d.ö.R.. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei mindestens eine Person gewählt werden muss, bei der ein Kind zum Zeitpunkt der Wahl die Lichtigfeld-Schule besucht.Schülerschaft
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Kassenwart.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes endet mit der Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das Vorstandsamt ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins kann der Vorstand bei vorübergehendem Ausfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kommissarische Vertreter/innen benennen. Diese nehmen die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten regulären oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wahr.
- (6) Kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie regulär gewählte Vorstandsmitglieder.
- (7) Diese Regelung gilt nur bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl der Vorstandsmitglieder, längstens jedoch für eine Dauer von zwölf Monaten.
- (8) Im Falle eines Vorstandswechsels bleibt der amtierende Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur rechtsgültigen Eintragung des neu gewählten Vorstandes im Vereinsregister kommissarisch im Amt.
- (9) Die kommissarische Amtsführung beschränkt sich auf die laufenden Geschäfte und dringlichen Vereinsangelegenheiten, sofern der neu gewählte Vorstand noch nicht eingetragen ist.
- (10) Der neu gewählte Vorstand übernimmt seine Aufgabe vollumfänglich mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 9, Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres abgehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl von jeweils drei Mitgliedern des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

- (3) Der Vorstand hat die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann digital stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn er eine solche Einberufung selbst beschließt, wenn der Vorstand von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Vereins um eine solche Einberufung ersucht wird, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, digital oder per Email unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen im Voraus einberufen.
- (5) Es ist ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Versammlung, sowie dem Schriftführer zu unterschreiben

§ 10, Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R. mit der Maßgabe, dass die Jüdische Gemeinde Frankfurt die ihr hieraus zufließenden Gelder zweckgebunden für die Lichtigfeld-Schule zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung die Lichtigfeld-Schule nicht mehr bestehen, sind die Mittel zum Zwecke der Erziehung jüdischer Jugendlicher zu verwenden.

§ 11, Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen. Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger und im Jüdischen Gemeindeblatt als amtlichem Organ der Jüdischen Gemeinde Frankfurt K.d.ö.R.